

Ein psychologisches Gutachten soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt angefordert werden, d. h., daß bereits im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer geprüft werden muß, ob sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beiziehung eines Gutachtens ergeben. Die Organe der Strafrechtspflege müssen dem Gutachter die für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Fragen zur Beantwortung vorgeben, ihn insbesondere darauf hinweisen, seine Feststellungen auf das konkrete Delikt zu beziehen, aber auch die Auffälligkeiten des zu Begutachtenden in ihrer Bedeutung für die Schuldfähigkeit zu prüfen. Je exakter und detaillierter diese vorgegebenen Fragen sind, desto besser werden die Gutachter diesen entsprechen und die Rechtspflegeorgane ihrer Pflicht zur Würdigung des Gutachtens als Beweismittel nachkommen können.

Der Gutachter soll nicht nur die Frage der Schuldfähigkeit prüfen, sondern auch — unter Nutzung seiner gewonnenen Erkenntnisse — gleichzeitig Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen machen (§ 74 StPO).

Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann auf Antrag des Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird (§ 43 StPO).

Selbstverständlich kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen nur bejaht werden, wenn er *zurechnungsfähig* ist. Wenn sich in einem Strafverfahren gegen Jugendliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) ergeben, ist ein psychiatrisches Gutachten anzufordern. Ergeben sich Hinweise dafür, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten Ausdruck pathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, empfiehlt es sich, ein Komplexgutachten von Sachverständigen beider Wissenschaftsgebiete (Psychologie und Psychiatrie) einzuholen.⁸

9.4. Stellung und Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche

Paragraph 71 StPO sieht die differenzierte Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in solchen Strafverfahren vor, in denen ihre Unterstützung zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens notwendig ist.

Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe sind im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, im FGB und in der Jugendhilfe-VO festgelegt.

⁸ Vgl. ausführlich hierzu sowie zu Kriterien für die Einholung von Gutachten „Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10.1972“, NJ, 22/1972, Beilage 4 und „Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. 2.1973“, NJ, 6/1973, Beilage 2.